

53332 Bornheim – Sechtem, den 09.03.2020

Stadt Bornheim  
Persönlich Herrn  
Bürgermeister  
Wolfgang Henseler

53332 Bornheim

**Bürgeranregung / Beschwerde nach § 24 GO NW  
über die unzulässige bzw. auch rechtswidrige Behandlung der Eingaben i. S. „B-Plan  
21 Sechtem“ bzw. Eingabe vom**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,  
Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Bornheim,

die Art und Weise, wie Sie mit „Einwendungen zum B-Plan Se 21“ umgehen, diese abarbeiten, abwägen, ist unseres Erachtens nicht tragbar und wohl auch nicht rechtens.

Möglicherweise schaden wir uns bzw. unserer Rechtsposition mit dieser Beschwerde selbst. Angesichts einer möglicherweise anzustrengenden Klage ist das denkbar, weil wir Sie auf Verfahrensfehler aufmerksam machen, die Sie womöglich noch korrigieren könnten – sofern unsere Annahmen stichhaltig sind.

Dessen ungeachtet beschweren wir uns darüber,

1. dass Sie den Ansprüchen auf Schutz persönlicher Daten mehrfach missachten, nicht nur bei unserer Eingabe (schauen Sie sich alle 28 Einwendungen an, dort kann man sehr wohl Namen nachlesen
2. dass Sie in grob fahrlässiger, möglicherweise vorsätzlicher Weise bei der Weitergabe bzw. Vervielfältigung der Schreiben für die EntscheidungsträgerInnen der Politik (Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder) das Layout der Schreiben so verfälschen, dass infolge des optischen Eindrucks die Schreiben dann schon erst gar nicht gelesen werden
3. dass Ihr Verfahren der Abwägung der Einwendungen den rechtlichen Erfordernissen nicht entspricht; Richtigerweise müsste zu jedem Punkt der Einwendung die Abwägung erfolgen, Punkt für Punkt zugestimmt, abgewiesen bzw. modifiziert gefolgt werden. Ein aus dem Zusammenhang gerissener Einwand und mit anderen Einwendungen vermischte Abwägung verfälscht den mit der Einwendung verfolgten Grund zur gewünschten Änderung. Zusammen zu fassen sind nur tatsächlich identische Bedenken
4. dass Sie bei den Grundzügen der Planung den Gesichtspunkt eines möglichst

behutsamen Eingriffs bei dem vorhandenen Alt-Baubestand nicht berücksichtigen. Neue Siedlungsbereiche sind möglichst über eigene Haupt- und Siedlungsstraßen zu erschließen.

5. Angesichts der aus den Einwendungen zu entnehmenden Tatsache des noch völlig offenen Grunderwerbs – zwei Landwirte bestehen auf Flächentausch – ist zu hinterfragen, ob Sie mit Ihrer Verfahrensweise zur Aufstellung des Bebauungsplans nicht tatsächlich Steuergelder verschwenden?

Klarstellend ergänzen wir;

Trotz mehrfach gemachten Angebot bzw. Aufforderung zu einer persönlichen Unterredung sind weder Herr Bürgermeister Henseler noch Verwaltungsmitarbeiter bis auf den heutigen Tag bereit gewesen. Aufgrund unseres Einwandes hat man die Planung nur insoweit geändert, dass der eigentlich erforderliche Grunderwerb, der städtische Ankauf eines vor unserem Haus befindlichen Grundstücksstreifens, nun nicht mehr beabsichtigt ist !

Auf diese Weise umgeht man dem Ärger, dass die für unsere Immobilie eintretende, erhebliche Wertminderung durch uns im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen nun nicht mehr „ausgeglichen und eingeklagt werden kann !“

Bürgerbeteiligung - „Quo vadis ?“

Mit freundlichen Grüßen